jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/10 87/17/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1989

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §20 Abs2;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/7, S 427;

Rechtssatz

Hat der Zeuge die von ihm beanspruchte Gebühr weder konkret beziffert noch bescheinigt, ist das Verbesserungsverfahren nach § 20 Abs 2 GebAG einzuleiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170196.X05

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at